OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606429/6/Py/PP**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 15. Dezember 2023, GZ: BHRO/923130082422/23, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der letzte Satz *„Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenwände aufweisen, ist jedoch verboten.“* sowie in den verletzten Rechtsvorschriften die Wortfolge *„i.V.m. § 4 Abs. 4 Schlusssatz Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), BGBl. Nr. 399/1967 i.d.F. BGBl. II Nr. 172/2019“* entfällt.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2023, GZ: BHRO/923130082422/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 iVm § 7 Abs. 1 KFG, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2002 iVm § 4 Abs. 4 Schlusssatz Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 172/2019 gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 7 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 04.04.2023, 14:15 Uhr
Ort: B__, C-Straße (B 127) Str.km 30,3,
Verkehrskontrollplatz Kleinzeller-Kreuzung
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von Ihnen verwendete Sattelanhänger den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht, da festgestellt wurde, dass bei diesem Fahrzeug der Reifen der 2. Achse links an der Seitenwand tiefe Schnitte (Einrisse) aufwies. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufweisen, ist jedoch verboten."

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Lichtbilder, die belangte Behörde zur Ansicht gelangt, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv als erwiesen angesehen werden muss.

Zur verhängten Strafhöhe wird angeführt, dass als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wurde, weitere Strafmilderungsgründe oder Erschwerungsgründe seien im Verfahren nicht hervorgekommen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser ausführt, dass er sich am Tag der Kontrolle wie jeden Tag davon überzeugt hat, ob das Kfz und der Anhänger den Vorschriften entsprechen und er nicht leugne, dass er den Riss am besagten Reifen gesehen hätte. Er habe den Riss mit freiem Auge begutachtet und festgestellt, dass er nicht auf den Unterbau des Reifens sehen konnte und habe diesen selbstverständlich beobachtet und keine Ausweitungen feststellen können. Somit habe er seiner Meinung nach seine Pflicht

erfüllt und fühle sich hinsichtlich des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfes nicht schuldig.

Abschließend bringt der Bf Bedenken hinsichtlich der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Kontrolle und der dafür verwendeten Werkzeuge vor.

3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2025, an der der Bf als Verfahrenspartei teilnahm. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Des Weiteren wurde ein an der verfahrensgegenständlichen Kontrolle beteiligter Amtssachverständiger (in der Folge: ASV) für Kraftfahrzeugtechnik der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Anlässlich einer am 4. April 2023 um 14:15 Uhr in B__, C-Straße (B127) bei Str.Km 30,3, Verkehrskontrollplatz Kleinzeller-Kreuzung, durchgeführten verkehrstechnischen Unterwegskontrolle wurde vom ASV festgestellt, dass bei dem vom Bf gelenkten Lkw mit dem Anhänger mit Kennzeichen aaa der Reifen der 2. Achse links an der Seitenwand einen tiefen Schnitt (Einriss) aufgewiesen hat, der für den Lenker erkennbar war und wodurch sich das Fahrzeug nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befand.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Feststellungen des ASV anlässlich der Teiluntersuchung vor Ort am 4. April 2023 und dem dazu erstellten Gutachten Nr. 52177589 sowie den ergänzenden Ausführungen des ASV in der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2025. In dieser wurde vom ASV nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass aufgrund des Einschnittes des verfahrensgegenständlichen Reifens des Sattelanhängers auf der 2. Achse links an der Seitenwand das Fahrzeug nicht als verkehrs- und betriebssicher einzustufen war.
Vom Bf wurde nicht bestritten, dass ihm dieser Einschnitt bekannt war, er gab jedoch an, dass er darin kein Sicherheitsproblem gesehen habe. Den diesbezüglichen Ausführungen des ASV, wonach es sich dabei um einen schweren Mangel gehandelt habe, ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb die Ausführungen des ASV der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

Gleichzeitig bestätigte der ASV den Einwand des Bf, dass der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zudem erhobene Vorwurf, dass ein Reifen verwendet wurde, der mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder aufwies, nicht vorlag, zumal dies dazu geführt hätte, dass aufgrund des Vorliegens von Gefahr in Verzug eine Weiterfahrt mit dem verfahrensgegenständlichen Kfz untersagt hätte werden müssen. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war daher entsprechend richtigzustellen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, lauten:

„§ 7. Reifen, Radabdeckungen, Gleisketten, Gleitschutzvorrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.
[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder

4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

5.2. Zu der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2003, 2002/02/0200, in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat ausgesprochen hat, dass Schäden (Mängel) an einem Reifen, die in § 4 Abs. 4 KDV nicht ausdrücklich genannt sind, unter die Bestimmung des § 7 Abs. 1 1. Satz KFG fallen, sofern es sich um solche Mängel handelt, welche einen Reifen als nicht mehr „verkehrs- und betriebssicher" erscheinen lassen. Zur Beantwortung der (Fach-) Frage ob ein mit solchen Schäden behafteter Reifen nicht (mehr) „verkehrs- und betriebssicher" iSd § 7 Abs. 1 1. Satz KFG ist, wird allerdings in der Regel die Beiziehung eines diesbezüglichen Sachverständigen erforderlich sein, wobei die Feststellung und Beschreibung des Sachverhalts (nämlich der Schäden des Reifens) durch ein einschreitendes Straßenaufsichtsorgan dienlich sein kann. Sind an ein und demselben Reifen sowohl Schäden vorhanden, die unter § 4 Abs. 4 KDV zu subsumieren sind, als auch solche, welche die verkehrs- und Betriebssicherheit dieses Reifens iSd § 7 Abs. 1 1. Satz KFG aufheben, so wird § 7 Abs. 1 1. Satz KFG iVm § 4 Abs. 4 KDV (iVm 102 Abs. 1 bzw. § 103 Abs. 1 und § 134 KFG) übertreten. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht als erwiesen fest, dass der verfahrensgegenständliche Reifen aufgrund des vorliegenden Einschnittes mit einem Mangel behaftet war, der diesen als nicht (mehr) „verkehrs- und betriebssicher" erscheinen ließ. Die diesbezüglichen Ausführungen des ASV sowohl anlässlich des von ihm bei der Kontrolle erstellten Gutachtens als auch im Hinblick auf seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung legen daher dar, dass am vom Bf gelenkten Fahrzeug zum Tatzeitpunkt ein schwerer Mangel vorlag, welcher die Verkehrs- und Betriebssicherheit dieses Reifens iSd § 7 Abs. 1 KFG aufhob. Da dem Bf als Lenker des Fahrzeuges dieser Mangel nicht nur hätte auffallen müssen, sondern zudem bekannt war, hätte er das Kfz in diesem Zustand nicht in Betrieb

nehmen dürfen und liegt somit eine Übertretung des § 134 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG vor. Der objektive Tatbestand des dem Bf im ersten Satz des Spruches im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Tatbestand ist daher als erwiesen anzusehen.

Der darüber hinaus von der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf, der Reifen habe mit freiem Auge sichtbare Risse oder Ablösungen bis zum Unterbau aufgewiesen, lag jedoch nicht vor. Das Landesverwaltungsgericht war daher gemäß § 44a VStG gehalten, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend zu konkretisieren, da die Verwendung eines Reifens entgegen § 7 Abs. 1 KFG dem Bf bereits im ersten Satz des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt wurde. Der letzte Satz des Spruches des angefochtenen Tatvorwurfes konnte jedoch entfallen, da der darüber hinaus erhobene Tatvorwurf einer Übertretung des § 4 Abs. 4 Schlusssatz der KDV nicht vorlag.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war daher ebenso wie die angeführten verletzten Rechtsvorschriften entsprechend richtigzustellen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Es ist kein Umstand zutage getreten der Zweifel am Verschulden des Bf an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsvorschrift aufkommen lassen. Vielmehr wurde vom Bf selbst eingestanden, dass er den Einschnitt gesehen habe, diesen jedoch nicht als Mangel erkannte. Dem Bf ist daher fahrlässige Tatbegehung zur Last zu legen und ist ihm diese auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf nunmehr wegen des als schweren Mangel einzustufenden Schnittes am Reifen zur Verantwortung gezogen wird und ihm nicht zudem vorgeworfen wird, dass dieser mit freiem Auge sichtbare Riss bis zum Unterbau aufgewiesen hat, was als Gefahr in Verzug einzustufen gewesen wäre, konnte die von der belangten Behörde verhängte Strafe auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzt werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben werden konnte entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im angeführten Erkenntnis vom 20. Mai 2003, 2002/02/0200, verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny